

## Europäische Sozialcharta

Die Europäische Sozialcharta (European Social Charter), ESC, gehört wie die **Europäische Menschenrechtskonvention (vgl. StW)** zu den im Rahmen des Europarats (Council of Europe) ausgearbeiteten Konventionen. Sie wurde im Jahr 1961 von der Mehrheit der Mitglieder des Europarats unterzeichnet und trat am 26. Februar 1965 in Kraft. Im Jahr 1996 wurde eine überarbeitete Fassung der Sozialcharta verabschiedet, die ihrerseits am 1. Juli 1999 in Kraft trat. Derzeit haben 45 Staaten die ESC unterzeichnet und 34 diese ratifiziert (Stand: August 2016).

Die in der ESC gewährleisteten Rechte umfassen vor allem soziale und wirtschaftliche Rechte der **2. Generation der Menschenrechte (vgl. StW)**. Sie gewährleisten zum Beispiel das Recht auf Arbeit (Art. 1 ESC), das Vereinigungsrecht (Art. 5 ESC) das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 12 ESC), das Recht auf soziale Fürsorge (Art. 13 ESC) und den Schutz von Wanderarbeitern und ihrer Familien (Art. 19 ESC). Die in der Charta von 1961 enthaltenen 19 Rechte wurden durch die neue Fassung der Charta von 1996 auf 31 Rechte erweitert. Damit begegnete man der Kritik an der ESC von 1961, die sich in erster Linie auf Rechte spezialisierte, die mit dem Bereich Arbeit in Verbindung standen. Beispiele für hinzugekommene Rechte sind das Recht auf eine Wohnung (Art. 31 ESC 1996), der Schutz älterer Menschen (Art. 23 ESC 1996) und der Schutz vor Armut (Art. 30 ESC 1996).

Die Vertragsstaaten sind allerdings nicht verpflichtet alle in der Charta enthaltenen Rechten zu gewährleisten, sondern können sich auch nur zur Gewährleistung bestimmter Rechte verpflichten. Hintergrund dieses Entscheidungsspielraums der Vertragsstaaten ist, dass ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, ihre Verpflichtung aus der ESC gemäß der innerstaatlichen Sozial- und Wirtschaftspolitik zu wählen.

Deutschland hat die ESC von 1961 (BGBl. 1964 II, 1261) unterzeichnet und ratifiziert. Eine Ratifikation der neuen Fassung der ESC von 1996 steht allerdings noch aus.

Verletzungen der ESC werden im Rahmen eines mehrstufigen Staatenberichtsverfahrens festgestellt. Die Vertragsstaaten müssen in regelmäßigen Abständen Berichte vorlegen, die der Europäische Ausschuss für soziale Rechte (früher: Sachverständigenausschuss, vgl. Art 24, 25 ESC) überprüft. Die Ergebnisse des Verfahrens werden an einen Unterausschuss des Regierungssozialausschuss weitergeleitet, der dann entscheidet, welche Maßnahme zur Abhilfe getroffen werden sollen. Auf Basis dieser Entscheidung kann das Ministerkomitee (Committee of Ministers) des Europarats durch Resolution den Mitgliedstaat offiziell zur Beseitigung der Mängel auffordern.

Gravierender Unterschied zur **EMRK (vgl. StW)** ist, dass der Einzelne die in der Charta gewährleisteten Rechte nicht selbst geltend machen kann. Nach dem Fakultativprotokoll über ein Kollektivbeschwerdeverfahren von 1995, das 1998 in

Kraft getreten ist, können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und andere Nichtregierungsorganisationen, die einen Beobachterstatus beim Europarat haben, jetzt allerdings Verletzungen der in der Charta gewährleisteten Rechte durch einen Vertragsstaat rügen. Das Zusatzprotokoll haben bislang aber nur 15 Staaten ratifiziert (Stand: August 2016). Deutschland ist nicht darunter.

#### **Literaturhinweise:**

*Becker, Ulrich*, European Social Charter, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law (Stand: Mai 2007), online abrufbar unter: mpepil.com.

*Benelhocine, Carole*, The European Social Charter, 2012.

*Churchill, Robin R./Khaliq, Urfan*, The Collective Complaints System of the European Social Charter: An Effective Mechanism for Ensuring Compliance with Economic and Social Rights?, in: European Journal of International Law, 2004, S.417-456.

*De Schutter, Olivier*, The European Social Charter: A social constitution for Europe, 2010.

*Mikkola, Matti*, Social Human Rights in Europe, 2010.

*Swiatkowski, Andrzej Marian*, The Council of Europe Labour Human Rights and Social Policy Standards, 2014.